UNIVERSITÄT BONN

RHEINISCHE
FRIEDRICH-WILHELMS-
UNIVERSITÄT BONN

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Beschluss des Fakultätsrats
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

zur Anerkennung von Leistungen
im Studiengang „Rechtswissenschaft“

Vom 2. Februar 2023

53. Jahrgang
Nr. 4
9. Februar 2023

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

Beschluss des Fakultätsrats
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

zur Anerkennung von Leistungen
im Studiengang „Rechtswissenschaft“

vom 2. Februar 2023

Aufgrund der §§ 63a Absatz 1 und 8 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen – JAG NRW vom 9. November 2021 (GV. NRW. S. 1190) hat der Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn folgenden Beschluss gefasst:

I. Regelung zur Anerkennung von Leistungen im Studiengang „Rechtswissenschaft“ der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

1. Sobald eine vom Fakultätsrat zum Sommersemester 2023 beschlossene Neufassung der Zwischenprüfungsordnung für den Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft (Zw-PO 2023) in Kraft getreten ist, gilt Folgendes:

   Studierende, die
   - das Studium im Bachelorstudiengang Law and Economics der Universität Bonn oder den Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft an einer anderen Hochschule vor dem Sommersemester 2023 aufgenommen haben und
   - sämtliche Prüfungsleistungen vor dem 17. November 2023 bestanden haben, die gemäß „Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 4. September 2015“ (Zw-PO 2015) als vollständige Zwischenprüfung hätten angerechnet werden können, und
   - ihr Studium im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft zum Sommersemester 2023 oder zum Wintersemester 2023/2024 an der Universität Bonn aufnehmen und die Zulassungsvoraussetzungen zur Zulassung zum Prüfungsverfahren erfüllen,

   können sich diese Leistungen auf Antrag, der bis spätestens zum 17. November 2023 einzureichen ist, in Form einer Äquivalenzbescheinigung zur Zwischenprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 9. November 2021 durch den für den Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft zuständigen Prüfungsausschuss bescheinigen lassen.

2. Die durch die folgenden Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Law and Economics der Universität Bonn bis 16. November 2023 nachgewiesenen Kompetenzen werden als die neun Teilprüfungsleistungen der Zwischenprüfung für den Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft der Universität Bonn (Zw-PO 2015) wie folgt angerechnet:

Prüfungsleistung in Law and Economics	**Teilprüfungsleistung der Zwischenprüfung**
Abschlussklausur des Moduls „Rechtsökonomie Grundlagen“	1. Abschlussklausur bzw. Hausarbeit zu einer zwischenprüfungsrelevanten Grundlagenveranstaltung
Abschlussklausur des Moduls „Allgemeiner Teil des BGB“	2. Abschlussklausur aus der Vorlesung „Einführung in das Bürgerliche Recht und AT des BGB“
Abschlussklausur des Moduls „Schuldrecht I (Vertragliche Schuldverhältnisse)“	3. Abschlussklausur aus der Vorlesung „Schuldrecht I“
Abschlussklausur des Moduls „Strafrecht I“	4. Abschlussklausur aus der Vorlesung „Strafrecht I“
Abschlussklausur des Moduls „Strafrecht II“	5. Abschlussklausur aus der Vorlesung „Strafrecht II“
Abschlussklausur des Moduls „Staatsrecht I“	6. Abschlussklausur aus der Vorlesung „Staatsrecht I“
Abschlussklausur des Moduls „Staatsrecht II (Grundrechte)“	7. Abschlussklausur aus der Vorlesung „Staatsrecht II“
Hausarbeit zu „Allgemeiner Teil des BGB“ des Moduls „Häusliche Fallbearbeitung I: BGB AT“	8. Hausarbeit aus einem der drei dogmatischen Fächer (Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht)
Hausarbeit zu „Staatsrecht II (Grundrechte)“ des Moduls „Häusliche Fallbearbeitung II: Grundrechte“	9. Hausarbeit aus einem anderen als unter Punkt 8 aufgeführten dogmatischen Fach (Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht)

3. An einer anderen Hochschule vor dem 17. November 2023 abgelegte Teilprüfungen der Zwischenprüfung im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft können auf Antrag, der bis zum 17. November 2023 gestellt werden muss, als die neun Teilprüfungsleistungen der Zwischenprüfung für den Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft der Universität Bonn (Zw-PO 2015) anerkannt werden, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Prüfungsleistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung richtet sich in diesem Fall nach den Bestimmungen der Zw-PO 2015. Auf Anerkennungsanträge, die ab dem 17. November 2023 gestellt werden, findet die vom Fakultätsrat beschlossene und zum Sommersemester 2023 in Kraft getretene Zwischenprüfungsordnung (Zw-PO 2023) Anwendung.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 13. Januar 2023 wird am Tag nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – wirksam.

J. von Hagen

Der Dekan
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen von Hagen

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 13. Januar 2023.

Bonn, 2. Februar 2023

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch